

Satzung

Neufassung vom 15. Oktober 2019

(DRV e.V. / Amtsgericht Braunschweig VR-Nr. 834, Eintragung Nr. 4)

§1

Der Verband führt den Namen:

Deutscher Rassehunde Verband, in Abkürzung "DRV", er hat seinen Sitz in 38304 Wolfenbüttel, Verwaltungssitz ist Ort der Hauptgeschäftsstelle.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der VR-Nr. 834 eingetragen. Der Verband führt ein eigenes Zuchtbuch für alle Rassen.

§2

Zweck und Aufgaben des Verbandes:

1. Der Verband erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Rassehundevereinen, Rassehundezüchtern und Liebhabern mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der jeweiligen Rassen in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild und ihrer guten Eigenschaft als Familien-, Begleit- oder Arbeitshund.
2. Der Verband gibt einheitliche Bestimmungen heraus für Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen. Auch sorgt er für deren Einhaltungen.
3. Es werden nationale und internationale Ausstellungen, sowie Leistungsprüfungen und Wettkämpfe verbunden mit dem Breitensport durchgeführt. Mit der Durchführung dieser Veranstaltungen können die Ortsgruppen des Vereins beauftragt werden. Es werden entsprechende Prädikate verliehen.
4. Aus- sowie Fortbildungen der Leistungsrichter, Zuchtrichter, Körmeister, Zuchtwarte, Bewerter für den Breitensport, Ausbildungswarte, Übungsleiter und Helfer im Schutzdienst werden vorgenommen.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, er ist politisch und konfessionell neutral.
6. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung (Vergütung) zu gewähren. Diese Regelung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
7. Der Tätigkeitsbereich des DRV ist unbegrenzt.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Verbandsaufgaben sind Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund, Förderung der hundesporttreibenden Jugend. (näheres regelt eine Jugend- und Wettkampfordnung)
10. Vertretung der hundesportlichen Belange der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Bundesebene.
11. Austausch von wissenschaftlich-kynologischen Informationen.
12. Er hat eine Dachverbandsfunktion auf Bundesebene.

§3

Landes- und Ortsgruppen des DRV:

1. Die Bildung und Auflösung von DRV-Gruppen erfolgt durch den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Die Landes- und Ortsgruppen des DRV sind keine selbstständigen, rechtsfähigen Vereine. Hiervon unberührt bleibt, dass sie sich als Untergliederung organisieren und im Rahmen der DRV-Satzung in ihrem Gebiet den allgemeinen Vereinszweck fördern. Sie haben ferner die ihnen durch die DRV-Satzung und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes oder der Hauptversammlung übertragenden Aufgaben zu erledigen. Eingetragene Gruppen werden wie ein Mitglied behandelt.
2. Ein Mitglied gehört, soweit Gruppen vorhanden sind, im allgemeinen der Gruppe an, in deren Bereich es seinen Wohnsitz hat, sofern das Mitglied keine andere Gruppenzugehörigkeit wünscht. Eine einheitliche Gruppenordnung muss erstellt werden.
3. Die Landes- und Ortsgruppen werden von einem eigenen Vorstand geführt. Er besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Sie sind von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung der Gruppen alle 4 Jahre zu wählen. Die Jahreshauptversammlung sollte in den ersten beiden Monaten des Jahres stattfinden.
4. Der Gruppenvorsitzende und der Kassensführer sind für die Kassenabrechnung verantwortlich. Die Bücher mit den Belegen müssen jährlich oder auf Verlangen dem Schatzmeister des Verbandes vorgelegt werden.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben überläßt der Verein den Gruppen finanzielle Mittel nur zur treuhänderischen Verfügung. Ordentliche Buchführung und Inventarliste sind Vorschrift.
6. Für jede Ausgabe aus Mitteln des Hauptverbandes muss eine Ermächtigung für den Grund und die Höhe vorhanden sein oder nachträglich vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden. Bei Veräußerung der den Gruppen zur Verfügung stehenden Gegenstände gilt dieses auch. Der Gruppenvorstand haftet selbst, wenn der geschäftsführende Vorstand die Handlung nicht genehmigt und für etwaige Beanstandungen der Steuerbehörde.
7. Der Zuchtwart wird auf Vorschlag der DRV-Gruppen durch den Hauptzuchtwart bestätigt. Er muss die vorgeschriebene Prüfung als Zuchtwart vor einem Prüfungsausschuß mit Erfolg abgelegt haben und ist für seine fachliche Tätigkeit nur dem Hauptzuchtwart gegenüber verantwortlich. Der Hauptzuchtwart kann jederzeit einen Zuchtwart wieder abberufen, der Zuchtwartausweis muss dann zurückgegeben werden.
8. Im Falle der Auflösung einer Gruppe fällt der gesamte Besitz an den Hauptverband zurück. Die Gruppen können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was die Gruppe besitzt, ist Eigentum des Vereins, über das die Gruppe nur treuhänderisch verfügt.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder eingetragene und nichteingetragene Rassehundeverein, Hundeliebhaber und Rassehundezüchter werden, wenn er die Satzung des DRV anerkennt und unbescholten ist. Sie wird schriftlich beantragt. Im ablehnenden Fall, über den der Vorstand entscheidet, kann dies ohne Angaben von Gründen geschehen.
2. Mitglied ist der Rassehundeverein, der von der Geschäftsstelle die Aufnahmebestätigung erhalten hat und den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Einzelmitglied ist, wer seine Mitgliedskarte von der Geschäftsstelle erhalten hat und seinen Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind.
6. Familienangehörige können dem Verein als vollberechtigtes Mitglied beitreten.

7. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung festzusetzenden ermäßigten Beitrag. Als Familienmitglied gelten Personen, die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
8. Der Verband kann bewährte Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen, sie sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl eines Ehrenpräsidenten, er ist auf Lebenszeit zu wählen und gehört dem erweiterten Vorstand an.
9. Unzuverlässige Züchter und solche, die ihre Tiere nicht einwandfrei versorgen und unterbringen, können keine Mitglieder im DRV werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Rassehundevereinen durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nach vorausgegangener Kündigung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Nach erfolgtem Ausschluß treten alle Rechte gegenüber dem Verband außer Kraft. Der/die Ausgeschlossene, Gestrichene oder Austretende geht sämtliche Ansprüche an den Verband verlustig. Für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieses ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und an die Geschäftsstelle zu richten. (drei Monate vor Jahresende)
4. Ein Rassehundeverein oder ein Einzelmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn eine für die Annahme der Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr zutrifft. Bei Verstoß gegen die Satzung des DRV, beim Verstoß gegen die Zucht- u. Ausstellungsordnung des DRV sowie der allgemeinen Bestimmungen und Tierschutzordnung. Bei Nichtzahlung der Beiträge oder sonst einer Schuld an die Verbandskasse, wenn nach Mahnung innerhalb 4 Wochen keine Zahlung erfolgt oder wenn ein Rassehundeverein oder Einzelmitglied das Ansehen des DRV durch Worte, Handlungen oder Schrift geschädigt, bzw. Unruhe im Verband gestiftet hat. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 3 Wochen ein Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden des Ehrenrats zulässig.

§6

Pflichten der Mitglieder:

1. Jeder Rassehundeverein sowie Einzelmitglied hat das Recht an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des DRV teilzunehmen.
2. Jeder Rassehundezucht- und Sportverein, sowie Einzelmitglied entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der jeweiligen Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Bei Mitgliedern ist der Beitrag eine Bringschuld und ist im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres.
4. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, so ruhen alle Mitgliederrechte sowie Zusendungen von Informationen.

§7

Der Vorstand:

1. Der Vorstand des DRV besteht aus
dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
dem Schriftführer / der Schriftführerin
dem Hauptzuchtwart / der Hauptzuchtwartin

2. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand für dieses einen Ersatz. Er muss aber innerhalb von 60 Tagen von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit bestätigt werden oder es muss dieses Amt durch eine Neuwahl ersetzt werden.
3. Aus den Reihen der Mitglieder kann der Vorstand mit Beiräten erweitert werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren, er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Bei Abstimmung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§8

Der Ehrenrat:

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern; dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche auf der betreffenden Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die vom Vorstand beschlossenen Mitgliederausschlüsse und die Verhängung sonstiger Vereinsstrafen, falls von den Betroffenen dagegen Einspruch erhoben wird. Weiter entscheidet er über Beschwerden gegen den Vorstand und schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, wenn er vom Vorstand oder den Mitgliedern angefordert wird. Die Voraussetzungen und Durchführung des ehrenrätlichen Verfahrens werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§9

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Er ist allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn ihm eine genaue Anweisung des Vorstandes vorliegt. Im Innenverhältnis gilt die einfache Anweisung des ersten Vorsitzenden.

§10

Die Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DRV und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Über die ordentliche Hauptversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt, der auch jeweils den Ort der Hauptversammlung festlegt. Die Einladung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung postalisch oder per Fax. Weiterhin wird die Einladung auch für alle einsehbar auf der Verbandshomepage veröffentlicht.
2. Anträge auf Beschlussfassung in der ordentlichen Hauptversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge oder solche, die erst bei der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmung, die die eigene Person betreffen, hat sich diese der Stimme zu enthalten.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl anwesender Vorstandsmitglieder u. Mitglieder. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von den abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen gilt als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Veröffentlichung der Ladung sind Ort und Zeit der Tagung und die Tagesordnung anzugeben. Stimmberechtigt sind alle angeschlossenen Rassehundezucht- und Sportvereine.

5. **Stimmenaufteilung:**
Jeder angeschlossene Rassehundezucht- und Sportverein erhält pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als 25% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorstand die Stimmenzahl der angeschlossenen Rassehundezucht- und Sportvereine zu prüfen und bekanntzugeben. Aus Sparsamkeitsgründen können die berechtigten Stimmen eines Rassehundezucht- und Sportvereins auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmenübertragung von Verein zu Verein ist nicht zulässig. Einzelmitglieder sind stimmberechtigt.
6. Die Tagesordnung hat folgende Punkte:
Top 1 Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
Top 2 Kassenbericht des Schatzmeisters
Top 3 Bericht der Kassenprüfer
Top 4 Bericht des Ehrenratsvorsitzenden
Top 5 Bericht des Hauptzuchtwartes
Top 6 Bericht des Richterobmanns
Top 7 Entlastung des Vorstands
Top 8 Beratung über fristgerecht eingereichte Anträge
Top 9 Verschiedenes
Bei Neuwahl, Wahl eines Wahlleiters, gewählt wird mit Handzeichen (Stimmkarte)
7. Die Reisespesen der Delegierten werden aus den Gruppenkassen abgegolten.

§11

Auflösung des Verbandes:

1. Dieses kann nur von mindestens o/. der Mitglieder schriftlich beantragt und von einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von % der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Das Vereinsvermögen wird einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen. Der Beschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§12

Der DRV schließt sich einem internationalen Dachverband an. Eine Änderung der Zugehörigkeit zu einem anderen Dachverband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§13

Gerichtsstand:

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht in Braunschweig.

Salzgitter, den 15. Oktober 2019

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 17.08.2020
In das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

Anlagen:

Einladung und Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung vom 12.10.2019
Anwesenheitsliste der Jahreshauptversammlung vom 12.10.2019
Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 12.10.2019